

Vorgehen bei Erbschaft von Waffen oder dem Auffinden von Waffen

Bei Haus- und Wohnungsräumungen kommt oft Unerwartetes zum Vorschein, teilweise auch Waffen, Sprengkapseln, pyrotechnische Gegenstände, usw.

Erster Schritt:

Am besten wenden Sie sich an das nächste Waffengeschäft oder an den Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG) der Kantonspolizei Bern. Denken Sie unbedingt daran, dass **die Waffen noch geladen sein könnten**. So empfehlen wir, nötigenfalls eine Fachperson beizuziehen (ein Schütze, ein Jäger oder die Polizei), um die Waffe zu entladen.

Finden Sie eine Waffe im öffentlichen Raum, bedenken Sie auch hier, dass diese geladen sein könnte. Sichern Sie den Fundort dahingehend, dass Dritte - insbesondere Kinder - keinen Zugriff auf die Waffe haben und benachrichtigen Sie unverzüglich die Polizei.

Ein Auffinden von Sprengstoff oder pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Sprengkapseln oder militärischen Übungsgranaten) ist der Polizei in jedem Fall umgehend zu melden.

Bei einer Hausräumung habe ich Waffen gefunden. Ich bin der gesetzliche Erbe. Kann ich die Waffe behalten?

Grundsätzlich können Sie die Waffe übernehmen, sofern Sie über die entsprechende Bewilligung verfügen und keine Hinderungsgründe gemäss Art. 8 Abs. 2 WG gegen Sie vorliegen. Dies kann mit den entsprechenden Gesuchsformularen, welche auf unserer Webseite www.police.be.ch, heruntergeladen werden können, beantragt werden. Weitere Informationen zu Verträgen und Bewilligungen finden Sie in den nachstehenden Details;

❖ Meldepflichtige Waffen

Meldung der Waffen innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Todesfalles mittels schriftlichen Vertrags:

- Beim Veräusserer wird der Name der verstorbenen Person (Name, Vorname, Geb.-Datum, Todesdatum, letzter Wohnort) angegeben.
- Bei mehr als einer Waffe ist es erlaubt, nur einen schriftlichen Vertrag einzureichen mit dem Vermerk «Erbschaft gemäss Liste» und eine dazugehörige Waffenliste mit den entsprechenden Waffen (Waffenart, Marke, Modell, Kaliber, Seriennummer) beizulegen.
- Meldepflichtige Waffen dürfen auch in einen Waffenerwerbsschein integriert werden, sofern auch bewilligungspflichtige Waffen geerbt werden.

❖ Bewilligungspflichtige Waffen

Einholen der entsprechenden Bewilligung (Waffenerwerbsschein) innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Todesfalles (mit Angabe «Erbgang»).

- Bis zu 3 Waffen können direkt auf dem Gesuch angegeben werden.
- Falls mehr als 3 Waffen geerbt werden, muss der Erwerber eine schriftliche Bestätigung einreichen (Testament, Bescheinigung Zivilstandsamt oder Notar, Bevollmächtigung Erbengemeinschaft etc.).
- Bei mehr als 3 Waffen wird auf dem Waffenerwerbsschein «Erbschaft gemäss Liste» eingetragen und zusätzlich eine Waffenliste der bewilligungspflichtigen Waffen erstellt (Waffenart,

Marke, Modell, Kaliber, Seriennummer). Auf der Liste können auch sämtliche meldepflichtigen Waffen erfasst werden. In dem Fall muss kein zusätzlicher schriftlicher Vertrag mit dazugehöriger Waffenliste eingereicht werden.

- Zudem wird bei der Rücksendung der C-Kopie der Bewilligung an die Behörde unter anderem beim Veräusserer der Name der verstorbenen Person (Name, Vorname, Geb.-Datum, Todesdatum, letzter Wohnort) angegeben.

❖ **Verbotene Waffen**

Einholen der entsprechenden Bewilligung (Ausnahmebewilligung, Ausnahmebewilligung «klein») innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Todesfalles (mit Angabe «Erbgang»).

- Bis zu 3 Waffen können direkt auf dem Gesuch angegeben werden.
- Falls mehr als 3 Waffen geerbt werden, muss der Erwerber eine schriftliche Bestätigung einreichen (Testament, Bescheinigung Zivilstandsamt oder Notar, Bevollmächtigung Erbengemeinschaft etc.).
- Bei mehr als 3 Waffen wird auf der Ausnahmebewilligung «Erbschaft gemäss Liste» eingetragen und zusätzlich eine Waffenliste der verbotenen Waffen erstellt (Waffenart, Marke, Modell, Kaliber, Seriennummer).
- Zudem wird bei der Rücksendung der C-Kopie der Bewilligung an die Behörde unter anderem beim Veräusserer der Name der verstorbenen Person (Name, Vorname, Geb.-Datum, Todesdatum, letzter Wohnort) angegeben.

Was kostet eine Bewilligung?

- Jede ausgestellte Bewilligung (Waffenerwerbsschein, Ausnahmebewilligung klein, Ausnahmebewilligung) muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verrechnet werden (*Verweis Waffenverordnung/Gebühren*).
- Bei der Ausnahmebewilligung gross werden die Gebühren der verschiedenen Waffenkategorien wie z.B. Seriefeuerwaffen, Schalldämpfer etc. nicht kumuliert. Es wird jeweils die Gebühr der höchsten Kategorie verrechnet.

Ich will die Waffe nicht behalten. Wie muss ich vorgehen?

- Die Waffe kann an einen Waffenhändler oder eine andere Person, welche über die nötigen Bewilligungen verfügt, verkauft werden. Insbesondere dann, wenn für die Hinterbliebenen der Wert der Waffe nicht abschätzbar oder der Umgang ungewohnt ist, ist es sicher sinnvoll, eine Fachperson (Waffenhändler, Büchsenmacher) beizuziehen.
- Wenn Sie die Waffe nicht behalten möchten und auch keinen Verkauf in Betracht ziehen, können Sie diese zur Vernichtung auf jeder Polizeiwache kostenlos abgeben.
- Werden Waffen erst später gefunden (z.B. bei einer Wohnungs- oder Hausräumung), gilt es umgehend die Übertragung, den Verkauf oder die Vernichtung zu regeln. Mit einer Strafanzeige muss in einem solchen Fall auch nach Ablauf der vorgegebenen Frist von 6 Monaten nicht gerechnet werden - Erbinnen und Erben wird die notwendige Zeit gewährt, um die nötigen Bewilligungen zu beantragen oder den Verkauf zu organisieren.